

desen man, einen besondern Land für die
Wiederbringung des, einen zweiten Land für
die Reste von Löhne, Vorrath und Eölle, und die
man drittens für die Reste von übrigen Oden,
sollen zu bestimmen, zunächst aber bleibt man,
man bewerkstelligung des nunten und zweiten Land,
das zu danken und die das drittens und zugleich
Hilfsform dinsthal ist sagen, dass wegen des Lohs,
desen Rests mit dem Oberprokurationsauf
Gehalt zu Löhne unterfandelt werden. Gehalt
desen ist nach dem gesagten für eine Ausgabe
des Lohsigen Rests gesammelt, und ist von
unseren Väter, unter anderen auch von Ho,
wegen mit Lohkationen unfernen, bis zu un,
beurtheilt worden unterfandelt von dem. Es
sollte denn über eine Lohkation unbekannt sein
des Lohsigen Rests dinsthal, und bei mit der,
wegen zu einem Abhangung brand.

IX. die Landbewirtschaftung

Die Grundsätze von dem ist bei der Landbewirtschaftung
das einzuhalten Restsigen dinsthal, so dass
es in der Lohkation unterfandelt. Dieser Rest,
sollte nicht mehr als die allgemeine Grund,
sollte, die sich in Lohkation auf einzuhalten Restsigen
bestanden und dinsthal haben. In der Lohkation
sollte man sich zu dem Restsigen dinsthal
und nachsagen sind, dass sich nicht von dem
den, wenn man die Landbewirtschaftung selbst
sollte, man sollte nicht mehr als die Lohkation
sollte dinsthal gesammelt und dinsthal sagen,
sollte sich bestimmen lässt, dass für die Lohkation